



Beschluss

Az. BK6-09-002

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren

des Zweckverbands Ostholstein, Strandallee 112-114, 23669 Timmendorfer Strand

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Günther, Heidel, Wollenteit, Hack, Goldmann, Mittelweg
150, 20148 Hamburg

zur Überprüfung des Verhaltens

der E.ON Netz GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragsgegnerin zu 1-

der transpower stromübertragungs GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragsgegnerin zu 2 -

der E.ON Hanse AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn,
vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin zu 3 -

wegen: Teilnahme einer Notstromanlage am Einspeisemanagement und am Markt für Minutenreserve

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt,
und den Beisitzer Andreas Faxel

am 17.12.2009 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin zu 2 wird untersagt, die Präqualifikation der Notstromanlage des Antragstellers in Orth / Fehmarn für die Teilnahme am Minutenreservemarkt mit den Begründungen zu verweigern,
 - a) die Einspeisung der Notstromanlage sei aufgrund der Unterwerfung unter das Einspeisemanagement der Antragsgegnerin zu 1 nur eingeschränkt möglich oder
 - b) in den dem Übertragungsnetz nachgelagerten Netzen gebe es eingeschränkte Übertragungskapazitäten.

2. Der Antragsgegnerin zu 3 wird untersagt, die Ausstellung der *Bestätigungserklärung des Verteilnetzbetreibers für Minutenreservevorhaltung und –erbringung* für die Teilnahme der Notstromanlage des Antragstellers in Orth / Fehmarn am Minutenreservemarkt mit der Begründung zu verweigern,
 - a) die Einspeisung der Notstromanlage sei aufgrund der Unterwerfung unter das Einspeisemanagement der Antragsgegnerin zu 1 nur eingeschränkt möglich oder
 - b) in den dem Übertragungsnetz nachgelagerten Netzen gebe es eingeschränkte Übertragungskapazitäten.

3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung, den Netzparallelbetrieb einer Notstromanlage nur bei Teilnahme am sog. Einspeisemanagement („EisMan“)¹ zuzulassen sowie einer im Netzparallelbetrieb angeschlossenen Notstromanlage die Präqualifikation für die Teilnahme am Markt für Minutenreserve aufgrund der Unterwerfung der Notstromanlage unter das Einspeisemanagement zu versagen.

Der Antragsteller betreibt in der Kundenanlage seines Klärwerkes in Orth / Fehmarn eine Notstromanlage mit einer Leistung von 200 kW, mit der er am Markt zur Erbringung von Minutenreserve teilnehmen möchte. Voraussetzung für die Teilnahme der Notstromanlage am Markt für Minutenreserve ist ein Anschluss der Anlage im sog. Netzparallelbetrieb an das örtliche Verteilernetz. Netzparallelbetrieb bedeutet, dass die Notstromanlage gleichzeitig mit der netzseitigen Stromversorgung der Kundenanlage betrieben werden und Strom erzeugen kann. Betreiber des örtlichen Verteilernetzes, d. h. Anschlussnetzbetreiber, ist die Antragsgegnerin zu 3.

Mit Schreiben vom 27.08.2008 beehrte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin zu 3 den Anschluss der Notstromanlage im Netzparallelbetrieb an deren Mittelspannungsnetz. Entsprechend einer Vorgabe der Antragsgegnerin zu 1 erklärte sich die Antragsgegnerin zu 3 zur Herstellung des Anschlusses im Netzparallelbetrieb jedoch nur unter der Bedingung der Installation eines sogenannten „EisMan-Kontaktes“ bereit. Mit dem „EisMan-Kontakt“ wird der Antragsgegnerin zu 1 die Reduzierung der Einspeiseleistung der Notstromanlage nach ihrem Einspeisemanagement ermöglicht. Der Anschluss der Notstromanlage im Netzparallelbetrieb mit dem „EisMan-Kontakt“ ist inzwischen realisiert. Neben der verfahrensgegenständlichen Notstromanlage in Orth / Fehmarn erwägt der Antragsteller auch mit weiteren Notstromanlagen am Markt für Minutenreserve teilzunehmen.

Das von der Antragsgegnerin zu 3 betriebene Verteilernetz ist an das 110-kV-Netz der Antragsgegnerin zu 1 angeschlossen. Diesem wiederum ist unmittelbar das von der Antragsgegnerin zu 2 betriebene Übertragungsnetz vorgelagert. In dem von der Antragsgegnerin zu 1 betriebenen 110-kV-Netz treten in Zeiten hoher Einspeisung durch Erneuerbaren Energien – hauptsächlich Windenergie – temporäre Netzengpässe auf. Bei Netzengpässen handelt es

¹ früher auch als Erzeugungsmanagement „ErzMan“ bezeichnet

sich um auftretende Überlastungen von Netzleitungsabschnitten, welche die Netzsicherheit gefährden.

Um eine Netzüberlastung durch derartige Engpässe in ihrem Netz zu verhindern, betreibt die Antragsgegnerin zu 1 ein Einspeisemanagement, welches auf einer Reduzierung der Einspeiseleistung der an das Netz angeschlossenen, Strom erzeugenden Anlagen beruht. Die Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgt dabei je nach erforderlichem Umfang stufenweise auf 60%, auf 30% oder auf 0% bezogen auf die installierte Nennleistung der Anlage. Dabei sieht die Antragsgegnerin zu 1 eine Rangfolge vor, wonach konventionelle Anlagen zuerst abgeschaltet werden, um die vorrangige Einspeisung von EEG- und KWK-Strom nach § 8 Abs. 1 EEG zu gewährleisten. Bei der Notstromanlage des Antragstellers handelt es sich um eine konventionelle, d. h. nicht nach dem EEG oder KWKG geförderte Anlage. In der verfahrensgegenständlichen Region Ostholstein hat es im Jahr 2009 gemäß einer auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1 veröffentlichten Liste mit Stand 02.12.2009 bisher 16 Einspeisemanagement-Einsätze mit Einsatzdauern von 16 Minuten bis zu rd. 30 Stunden gegeben.

In einem zwischen der Antragsgegnerin zu 1 und der Antragsgegnerin zu 3 geschlossenen Netzanschlussvertrag haben beide Netzbetreiber Vereinbarungen zur konkreten Umsetzung des EisMan-Systems getroffen. Die Antragsgegnerin zu 1 gibt der Antragsgegnerin zu 3 dabei sog. Abschaltregionen vor. Die Abschaltregionen bezeichnen räumlich abgegrenzte Gebiete, innerhalb derer Erzeugungsanlagen im Fall auftretender Engpässe in der Leistung zu reduzieren oder sogar abzuschalten sind. Hierzu werden die Erzeugungsanlagen mit einem „EisMan-Kontakt“ ausgestattet. Dieses technische Hilfsmittel ermöglicht der Antragsgegnerin zu 3, auf Anweisung durch die Netzleitwarte der Antragsgegnerin zu 1 die in den Abschaltregionen liegenden, am EisMan teilnehmenden Erzeugungsanlagen in ihrer Einspeiseleistung zu reduzieren oder ganz abzuschalten.

Um am Markt zur Erbringung von Minutenreserve teilnehmen zu können, muss im Rahmen eines sogenannten Präqualifikationsverfahrens gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber – vorliegend die Antragsgegnerin zu 2 – der Nachweis erbracht werden, dass die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Erbringung von Regelleistung erfüllt sind. Hierzu zählt u. a. die technische Eignung der Notstromanlage, damit eine ordnungsgemäße Erbringung der Regelleistung unter betrieblichen Bedingungen gewährleistet ist. Darüber hinaus hat der Anschlussnetzbetreiber – vorliegend die Antragsgegnerin zu 3 – eine *Bestätigungserklärung des Verteilnetzbetreibers für Minutenreservevorhaltung und –erbringung* („VNB-Bescheinigung“) auszustellen, in welcher der

Anschlussnetzbetreiber u. a. bestätigt, dass dem ordnungsgemäßen Transport der Minutenreserveleistung durch sein Netz nichts entgegensteht. Die Vorlage der VNB-Bescheinigung als Voraussetzung zur Erbringung von Minutenreserve ist im Netzbetreiber-Regelwerk „Transmission Code 2007“ festgelegt und wird vom Antragsteller grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Die Antragsgegnerin zu 3 verweigert dem Antragsteller die Ausstellung der VNB-Bescheinigung mit der Begründung, dass eine Anlage, die am Einspeisemanagement teilnehme, nicht die für die Erbringung von Minutenreserve erforderliche jederzeitige Verfügbarkeit sicherstellen könne. Denn die Notstromanlage könne z. B. aufgrund der Engpasssituation im vorgelagerten 110-kV-Netz der Antragsgegnerin zu 1 und des daraufhin eingerichteten Einspeisemanagements jederzeit, also auch während der Erbringung von Minutenreserve abgeschaltet werden. Aufgrund der fehlenden VNB-Bescheinigung verweigert die Antragsgegnerin zu 2 die Präqualifikation der Notstromanlage des Antragstellers, womit dem Antragsteller eine Teilnahme am Minutenreservemarkt verwehrt bleibt.

Minutenreserve ist eine der drei Regelenergiequalitäten und wird in Form einer Leistungsvorhaltung von den Übertragungsnetzbetreibern über tägliche Ausschreibungen beschafft. Der Einsatz von Minutenreserve dient dem Ausgleich von Leistungsungleichgewichten zwischen Erzeugung und Verbrauch in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers. Die Erbringung von Minutenreserve erfolgt aus den bei der Ausschreibung erfolgreichen Angeboten und wird über den sog. Arbeitspreis vergütet. Der Abruf der Angebote erfolgt dabei beginnend mit dem Angebot mit dem niedrigsten Arbeitspreis in aufsteigender Reihenfolge. Die Teilnahme an den Minutenreserve-Ausschreibungen setzt eine Mindestangebotsgröße i. H. v. 15 MW voraus. Der Antragsteller beabsichtigt aufgrund der für ein eigenes Angebot nicht ausreichenden Leistung der Notstromanlage, die Notstromanlage über einen erst kürzlich in den Markt für Minutenreserve eingetretenen Poolanbieter zu vermarkten. Minutenreserve-Pools sind gegenwärtig auf die Grenzen der Regelzonen beschränkt. Standortinformationen über die einzelnen, Minutenreserve erbringenden technischen Anlagen innerhalb eines Pools / einer Regelzone liegen den Übertragungsnetzbetreibern nicht vor. Die vorgehaltene Minutenreserveleistung wird von den Übertragungsnetzbetreibern nur selten – bei der Antragsgegnerin zu 2 im Jahr 2008 in nur etwa 2% der Zeit bei dem vorliegend in Frage kommenden Marktsegment der positiven Minutenreserve – abgerufen.

Mit einem an die Bundesnetzagentur gerichteten Schreiben vom 29.12.2008 hat der Antragsteller die Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin zu 1 beantragt. Aufgrund der Abspaltung des Übertragungsnetzbetriebs von der Antragsgegnerin zu 1 auf die Antrags-

gegnerin zu 2 am 04.05.2009 hat der Antragsteller mit Schreiben vom 07.08.2009 mitgeteilt, dass sich der Antrag auch gegen die Antragsgegnerin zu 2 als Übertragungsnetzbetreiber richtet. Vorsorglich für den Fall, dass auch der Anschlussnetzbetreiber zu verpflichten sei, hat der Antragsteller im Schreiben vom 07.08.2009 den Kreis der Antragsgegner weiterhin um die Antragsgegnerin zu 3 erweitert.

Parteivortrag

Der Antragsteller sieht sich zur Teilnahme am Einspeisemanagement nicht verpflichtet. Die Antragsgegnerin zu 1 verstoße gegen die in § 20 EnWG geregelte Pflicht, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen. Ihr Verhalten stimme nicht mit den Bestimmungen des 2. Abschnitts des 3. Teils des EnWG überein.

Der Antragsteller führt aus, dass andere frequenzhaltende Kraftwerke (wie Kernkraftwerke) nicht in das EisMan-System eingebunden seien. Nicht anderes dürfe für Erzeugungsanlagen gelten, die zur Bereitstellung von Minutenreserve genutzt würden. Auch habe es in der EisMan-Region Ostholstein seit 2003 erst einmal einen Eingriff durch EisMan gegeben. Grund dafür sei keine übermäßige Einspeisung aus EEG-Anlagen, sondern der Ausfall einer Hochspannungsleitung gewesen. Dies sei kein Grund, für jede kleine Anlage eine Teilnahme am EisMan zu fordern und damit den Marktausschluss vom Minutenreservemarkt zu betreiben.

Gegen die Anwendung des EisMan-Systems spreche auch, dass aufgrund der geringen Betriebsdauern im Netzparallelbetrieb von 20 bis 25 Stunden pro Jahr – die Teilnahme am Minutenreservemarkt bereits eingeschlossen – unangekündigte Tests der EisMan-Abschaltung, wie sie konzeptmäßig vorgesehen seien, praktisch undurchführbar seien. Das System sei daher nicht test- und kontrollierbar.

Außerdem trägt der Antragsteller vor, dass seine Notstromanlage in Orth / Fehmarn die einzige ihrer Art in Schleswig-Holstein sei, die bisher mit einem EisMan-Kontakt ausgerüstet wurde. In der bisherigen Praxis seien andere bereits netzparallel geschaltete Notstromanlagen vom EisMan befreit. Weitere Ausnahmen gelten für Klein- und Altanlagen. Die Befreiung von Notstromanlagen von der Teilnahme am EisMan sei auch auf die verfahrensgegenständliche Notstromanlage in Orth / Fehmarn auszudehnen.

Weiter führt der Antragsteller aus, es sei Aufgabe der Netzbetreiber, den Abruf von Minutenreserve und den Einsatz von EisMan technisch zu koordinieren. Diese Koordinierung müsse dazu führen, dass es nicht gleichzeitig zu einem Abruf von Minutenreserve und zu einer Abschaltung per EisMan kommen könne. So lange diese Koordinierung nicht gegeben sei,

müsse die Antragsgegnerin zu 2 bei Minutenreserve-Kraftwerken darauf verzichten, einen EisMan-Kontakt zu fordern. Die Präqualifikation dürfe aus diesem Grund nicht in Frage gestellt werden.

Für den Fall, dass die Installation eines „EisMan-Kontaktes“ unumgänglich sei, dürfe dies einer Präqualifikation der Antragstellerin jedenfalls nicht entgegenstehen. Es liege in der Verantwortung des Minutenreserve-Poolbetreibers, für das Ausfallrisiko der am Pool beteiligten Erzeugungsanlagen Sorge zu tragen. Hierzu verfüge der Pool über eine interne Reserve. Ausfälle einer Anlage zur Erzeugung von Minutenreserve könne es schließlich nicht nur wegen einer potentiellen EisMan-Abschaltung geben, sondern auch im Fall von Brand, Notstromfall, Unfall, Fehlbedienung, IT-Verbindungsausfall etc., welche einer Präqualifikation grundsätzlich nicht entgegen stünden.

Der Antragsteller beantragt,

- 1. die Antragsgegnerin durch behördliche Anordnung gem. § 30 Abs. 2 S. 3, Nr. 2 EnWG zu verpflichten, den seitens des Antragstellers beantragten Netzparallelbetrieb seiner Notstromanlage im Klärwerk Orth / Fehmarn ohne die Auflage zuzulassen, eine Fernsteuerung der Anlage durch die Antragsgegnerin im Rahmen des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelten Erzeugungsmanagement durch die Installation eines sogenannten „ERZMAN- Kontaktes“ zu ermöglichen,*
- 2. hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller eine uneingeschränkte Präqualifikation für die Teilnahme am Minuten-Reserve-Markt zu erteilen.*

Die Antragsgegnerin zu 1 beantragt,

die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 2 macht sich den Vortrag der Antragsgegnerin zu 1 vollumfänglich zu Eigen und beantragt, die Anträge des Antragstellers ebenfalls zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 3 führt aus, der Streitgegenstand lasse nicht erkennen, dass auch Rechte und Pflichten der E.ON Hanse AG betroffen seien. Die Antragsgegnerin zu 3 sei le-

diglich durch die Umsetzung des Einspeisemanagements der Antragsgegnerin zu 1 in den geschilderten Sachverhalt eingebunden.

In Bezug auf den Antrag zu 1 führt die Antragsgegnerin zu 1 aus, die Forderung nach einer Fernsteuerung der Anlage des Antragstellers begründe keine Verweigerung des Netzzugangs, sondern stelle die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zu vorrangigen Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung sicher. Ein Herunterregeln oder Zurückfahren von Anlagen finde nur statt, wenn dies zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sei. Derzeit seien in Schleswig-Holstein EEG-Erzeugungsanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 2.600 MW installiert. Für diese hohen Leistungen seien die regionalen Stromnetze nicht ausgelegt. Betroffen seien insbesondere die 110-kV-Netze. Bis zum Zeitpunkt der Realisierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen betreibe die Antragsgegnerin zu 1 daher übergangsweise ein Einspeisemanagement für die konventionellen Erzeugungsanlagen.

Für die Beherrschung des Engpasses sei es irrelevant, ob die auf den Engpass wirkende Einspeiseleistung aus EEG-, KWK- oder konventionellen Anlagen stamme. Die Reihenfolge für die erforderlichen Leistungsreduzierungen ergebe sich vielmehr aus § 8 Abs. 1 EEG, der allen EEG- und KWK-Erzeugungsanlagen den gesetzlichen Vorrang vor konventionellen Erzeugungsanlagen gebe. Daher müssten bei Netzengpässen konventionelle Erzeugungsanlagen vor EEG- und KWK-Anlagen heruntergeregelt oder zurückgefahren werden. Eine hiervon abweichende gesetzliche oder behördliche Vorgabe mit dem Inhalt, dass am Regelenergiemarkt teilnehmende Energieerzeugungsanlagen einen Sondervorrang vor EEG- und KWK-Anlagen haben, sei ihr nicht bekannt.

Im Hinblick auf die Funktionstests trägt die Antragsgegnerin zu 1 vor, dass diese in der Regel nur bei der Inbetriebnahme der Systeme durchgeführt würden. Mehrmals pro Jahr durchgeführte Tests fänden nicht statt.

In Erwiderung des Vortrags des Antragstellers, die Notstromanlage in Orth / Fehmarn sei die einzige ihrer Art in Schleswig-Holstein, die bisher mit einem EisMan-Kontakt ausgerüstet wurde, bringt die Antragsgegnerin zu 1 vor, dass gegenwärtig die Ausdehnung des Einspeisemanagements auch auf konventionelle Einspeiser aktiv verfolgt werde und legt dazu eine aktuelle Statusliste zur gegenwärtigen Umsetzung dieses Vorhabens vor.

In Bezug auf den Antrag zu 2 führt die Antragsgegnerin zu 1 aus, dass die Präqualifikation der Notstromanlage des Antragstellers am Fehlen der von der Antragsgegnerin zu 3 in ihrer

Funktion als Anschlussnetzbetreiber auszustellenden VNB-Bescheinigung scheitere, mit welcher zu bestätigen sei, dass dem ordnungsgemäßen Transport der Minutenreserveleistung durch das Netz des Anschlussnetzbetreibers nichts entgegen stehe. Aufgrund möglicher Einschränkungen infolge der Regelung durch EisMan sehe die Antragsgegnerin zu 3 sich zu dieser Bestätigung nicht in der Lage. Bei Abruf müsse die Minutenreserveleistung physikalisch im Übertragungsnetz wirksam sein, wobei keine Einschränkungen, auch nicht in Bezug auf den Transportweg, bestehen dürfen.

Bei Abruf von Minutenreserve sei dem Übertragungsnetzbetreiber nicht bekannt, aus welchen Anlagen der Anbieter seine Minutenreserveleistung erbringe, da die Minutenreserve-Angebote keine diesbezüglichen Hinweise enthielten. Die Erbringung von Minutenreserve erfolge oft aus sog. Pools heraus, und die Anbieter setzten die zum Pool gehörigen Anlagen nach eigenem Ermessen ein. Damit könne der Übertragungsnetzbetreiber in Zeiten hoher Windeinspeisung den Abruf von Minutenreserve nicht auf Anlagen aus Regionen beschränken, die „EisMan“-frei sein. Stattdessen sei es möglich, dass während eines Abrufs von Minutenreserve einzelne Anlagen per EisMan in ihrer Leistung reduziert oder sogar ganz abgeschaltet werden. Aufgrund der zentralen Bedeutung für die Systemsicherheit sei eine unzuverlässige Erbringung von Regelernergie jedoch nicht tolerierbar.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Per E-Mail vom 08.12.2009 wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie den zuständigen Landesregulierungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 31 Abs. 1 EnWG können Personen, deren Interessen durch das Verhalten eines Netzbetreibers erheblich berührt werden, bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Die Regulierungsbehörde hat sodann zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Netzbetreibers mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen übereinstimmt.

Eine erhebliche Interessenberührung ist vorliegend bereits deswegen gegeben, da die Verweigerung der Präqualifikation bei der Notstromanlage in Orth / Fehmarn aufgrund der Unterwerfung unter das Einspeisemanagement den Antragsteller von der Teilnahme am Minutenreservemarkt ausschließt. Der Antragsteller ist somit daran gehindert, sich ein neues wirtschaftliches Betätigungsfeld zu erschließen. Ihm ist damit verwehrt, wirtschaftlichen Nutzen aus der Teilnahme am Minutenreservemarkt zu ziehen.

2.

a) Mit dem Wortantrag zu 1. hat der Antragsteller als auszusprechende Maßnahme nach § 30 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 EnWG angeregt, den Netzparallelbetrieb auch ohne EisMan-Kontakt zuzulassen. Allerdings ist der EisMan-Kontakt zwischenzeitlich hergestellt. Daher legt die Kammer das Begehren des Antragstellers dahingehend aus, dass er von der Teilnahme am Einspeisemanagement befreit werden möchte.

Die Forderung der Antragsgegnerin zu 1, die verfahrensgegenständliche Notstromanlage dem Einspeisemanagement zu unterwerfen, verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Abschnitte 2 oder 3 des dritten Teils des EnWG. Ein missbräuchliches Verhalten durch die Antragsgegnerin zu 1 liegt nicht vor.

Die Antragsgegnerin zu 1 führt zu recht aus, die Forderung nach einer Fernsteuerung der Anlage des Antragstellers begründe keine Verweigerung des Netzzugangs, sondern stelle die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen zu vorrangigen Abnahme von Strom aus

Erneuerbaren-Energien- oder aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sicher. Denn bei der verfahrensgegenständlichen Notstromanlage handelt es sich unbestritten um eine Erzeugungsanlage, die nicht in den Genuss der Vorrangregelung des § 8 Abs. 1 EEG kommt und die daher bei einem drohenden Netzengpass wie jede andere konventionelle Erzeugungsanlage auch Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung Vorrang zu gewähren hat. In der Einrichtung und Anwendung des Einspeisemanagements kommt die Antragsgegnerin zu 1 ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Vorrangs von Strom aus Erneuerbare-Energien- oder aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nach.

Die Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Einspeisemanagement und zur Einrichtung eines EisMan-Kontaktes existiert bei der verfahrensgegenständlichen Notstromanlage des Antragstellers unabhängig von der intendierten Teilnahme am Minutenreservemarkt, so dass die Frage, ob eine Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Einspeisemanagement auch aufgrund der Erbringung von Minutenreserve existiert, vorliegend dahingestellt bleiben kann. Die Pflicht zur Unterwerfung unter das Einspeisemanagement ergibt sich bereits aus der durch den Netzparallelbetrieb der Notstromanlage eröffneten Möglichkeit einer jederzeitigen Einspeisung in das Netz der Antragsgegnerin zu 3.

Mit dem Netzparallelbetrieb ist die technische Voraussetzung einer jederzeitigen und netzbetreiberseitig unreglementierten Einspeisung in das Netz der Antragsgegnerin zu 3 gegeben. Ohne diese Voraussetzung wäre eine Teilnahme am Markt für positive Minutenreserve nicht möglich, da der Einsatz von Minutenreserve i. d. R. sehr kurzfristig mit nur wenigen Minuten Vorlauf erfolgt und der Anlagenbetreiber jederzeit mit einem Abruf der vorgehaltenen Minutenreserve rechnen muss. Der Netzparallelbetrieb ermöglicht aber nicht nur die jederzeitige Erbringung von Minutenreserve, er lässt auch jederzeit und ungehindert eine anderweitige Einspeisung zu. Zwar hat der Antragsteller nicht vorgetragen, eine mit einer Netznutzung einhergehenden Vermarktung der Notstromanlage über die Teilnahme am Markt für Minutenreserve hinaus anzustreben. Damit ist eine Einspeisung jenseits der Erbringung von Minutenreserve aber nicht ausgeschlossen.

Eine Einspeisung der Notstromanlage jenseits der Erbringung von Minutenreserve kann sich z. B. im Rahmen der obligatorischen Funktionstests ergeben. Wie der Antragsteller selber ausführt, sind bei einer Notstromanlage regelmäßige Funktionstests erforderlich. Die Funktionstests werden in der Regel im Netzparallelbetrieb durchgeführt. Die Durchführung der Funktionstest obliegt i. d. R. dem Betreiber der Notstromanlage – also vorliegend dem Antragsteller – und erfolgt nach dessen Vorgaben. Es ist nicht auszuschließen, dass dabei die von der Notstromanlage erzeugte Leistung den momentanen Verbrauch in der Kundenanla-

ge übersteigt. Möglich ist dies z. B. dann, wenn die Notstromanlage während eines Funktionstests mit ihrer maximalen Leistung betrieben wird, der Stromverbrauch der Kundenanlage während des Funktionstests jedoch nur einen Teil der von der Notstromanlage erzeugten Leistung beträgt. In einem solchen Fall kommt es unweigerlich zu einer Einspeisung des den Verbrauch in der Kundenanlage übersteigenden Teils der von der Notstromanlage erzeugten Leistung in das Netz der Antragsgegnerin zu 3. Auch Fehlbedienungen der Notstromanlage oder Störungen in der Kundenanlage können zur Folge haben, dass unbeabsichtigt Teile des von der Notstromanlage erzeugten Stroms in das Stromnetz eingespeist werden. Der Netzparallelbetrieb lässt diese Einspeisungen zu.

Die Notstromanlage verhält sich in diesen Fällen aus Sicht der Antragsgegnerin zu 1 wie eine von ihr nicht vorhersehbar einspeisende Erzeugungseinheit. Die Antragsgegnerin zu 1 muss daher aufgrund des Netzparallelbetriebs zu jedem Zeitpunkt mit einer möglicherweise auch unbeabsichtigten Nutzung des Netzes durch eine Einspeisung der Notstromanlage rechnen. Die eingespeiste Leistung trägt dabei wie die Einspeiseleistung jeder anderen Erzeugungsanlage auch zu einer Belastung des Netzes bei. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die verfahrensgegenständliche Notstromanlage auch in windstarken Zeiten einspeist und somit zu einer Überlastung von Netzleitungsabschnitten beiträgt.

Dabei ist unerheblich, dass die Funktionstests nur mit geringen Betriebsdauern durchgeführt werden und die Wahrscheinlichkeit von unbeabsichtigten, durch Fehlbedienungen oder Störungen hervorgerufenen Einspeisungen als gering einzustufen sind. Maßgeblich ist allein die Tatsache, dass die Einspeisung jederzeit, d. h. prinzipiell auch in Engpasssituationen stattfinden kann und dass die Antragsgegnerin zu 1 daher jederzeit mit einer Einspeisung der Notstromanlage des Antragstellers rechnen muss, die eine sofortige Leistungsreduzierung oder gar Abschaltung erforderlich machen kann. Wenn die Antragsgegnerin zu 1 vorsorglich diesen Szenarien durch eine Einbeziehung der Notstromanlage in das Einspeisemanagement Rechnung trägt, so ist dies aufgrund ihrer Verantwortung für die Gewährleistung eines stabilen und sicheren Netzbetriebs nicht zu beanstanden.

Die verhältnismäßig geringe maximale Erzeugungsleistung der Notstromanlage i. H. v. von 200 kW kann nicht gegen die Unterwerfung unter das Einspeisemanagement angeführt werden. So zeigt § 11 Abs. 1 EEG, nach dem sogar auch vom Einspeisevorrang begünstigte EEG-Anlagen ab einer Leistung von 100 kW vom Netzbetreiber bei eingeschränkten Netzkapazitäten in der Einspeiseleistung reduziert werden dürfen, dass vor dem Hintergrund der Systemsicherheit die „Regelbarkeit“ für konventionelle Einspeiser dieser Größe erst recht gelten muss.

Der Vortrag des Antragstellers, die Unterwerfung der verfahrensgegenständlichen Notstromanlage in Orth / Fehmarn unter das Einspeisemanagement stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen konventionellen Erzeugern in der Region dar, da die Anlage die einzige sei und andere frequenzhaltende Kraftwerke wie Kernkraftwerke davon befreit seien, trifft nicht zu. Die Antragsgegnerin zu 1 hat glaubhaft vorgetragen, die Unterwerfung aller konventionellen Erzeuger in der von der Engpasssituation betroffenen Region unter das Einspeisemanagement gegenwärtig aktiv zu verfolgen und hat hierzu Statuslisten über den aktuellen Stand der diesbezüglichen Umsetzungen vorgelegt. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Erzeugern in der Region ist der Kammer daher nicht ersichtlich. In Bezug auf die vom EisMan befreiten Kernkraftwerke trifft der Vorwurf des Antragstellers deswegen nicht zu, da die Kernkraftwerke im Höchstspannungsnetz angeschlossen sind und damit nicht von der Engpasssituation im 110-kV-Netz der Antragsgegnerin zu 1 betroffen sind.

Der Vortrag des Antragstellers, die Unterwerfung unter das Einspeisemanagement erübrige sich auch bereits deswegen, da es seit 2003 bisher erst einen Eingriff überhaupt durch EisMan gegeben habe, trifft ebenfalls nicht zu. Allein im Jahr 2009 hat es in der verfahrensgegenständlichen Region Ostholstein mit Stand 02.12.2009 bereits in 16 Fällen EisMan-Eingriffe gegeben.

b) Demgegenüber verstößt das Verhalten der Antragsgegnerinnen zu 2 und 3, die Präqualifikation der Notstromanlage für die Teilnahme am Minutenreservemarkt aufgrund der Unterwerfung unter das Einspeisemanagement der Antragsgegnerin zu 1 nicht zu erteilen bzw. die für die Präqualifikation erforderliche VNB-Bescheinigung nicht auszustellen, gegen die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes.

Die Weigerung der Erteilung der Präqualifikation bzw. der hierfür erforderlichen VNB-Bescheinigung verstößt gegen die in §§ 20, 21 EnWG geregelten Verpflichtungen der Gewährung von Zugang zu Energieversorgungsnetzen und stellt eine Form der Verweigerung des Netzzugangs dar.

Der in §§ 20, 21 EnWG geregelte Anspruch auf Netzzugang schließt den Zugang zum Zweck der verfahrensgegenständlichen Teilnahme am Markt für Regelenergie ein. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1, welcher den Zugangsanspruch nicht auf

einzelne Nutzungsformen wie z. B. stromentnehmende Haushaltskunden oder stromeinspeisende Großkraftwerke beschränkt, sondern explizit „jedermann“ einen Anspruch auf Netzzugang zugesteht. Es ist unerheblich, ob es sich um Verbraucher oder Einspeiser handelt und auch, für welchen Zweck Strom dem Netz entnommen oder eingespeist wird. Maßgeblich ist allein das Begehren des Netzzugangspetenten, das Stromnetz für die Entnahme oder Einspeisung von Strom nutzen zu wollen. Dieser Wunsch ist im vorliegenden Fall durch das Begehren des Antragstellers, mithilfe des beantragten Netzzugangs am Regelenergiemarkt teilzunehmen, gegeben. Bei der intendierten Teilnahme am Markt für positive Minutenreserve speist die Notstromanlage auf Anforderung des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers in das Stromnetz ein. Damit liegt ein grundsätzlicher Netzzugangsanspruch nach § 20 EnWG vor.

Der Anspruch auf Netzzugang kann nach § 20 Abs. 2 EnWG nur verweigert werden, soweit Betreiber von Energieversorgungsnetzen nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Antragsgegnerin zu 2, die sich die Beschwerdeerwiderung der Antragsgegnerin zu 1 zu Eigen macht, hat jedoch den Nachweis der Unmöglichkeit oder der Unzumutbarkeit nicht geführt.

Die Antragsgegnerin zu 2 hat lediglich die gegenwärtige Praxis des Abrufs von Minutenreserve und der unabhängig davon durchgeführten EisMan-Abschaltungen geschildert. Insofern ist der Antragsgegnerin zu 2 zuzugestehen, dass derzeit der Abruf von Minutenreserve ohne exakte Kenntnis des Erbringungsstandortes der die Minutenreserve erbringenden Anlagen erfolgt und dass somit in der gegenwärtigen Praxis eine gezielte Beschränkung des Abrufes von Minutenreserve auf Regionen, die nicht dem Einspeisemanagement unterliegen, nicht möglich ist. Der Antragsgegnerin zu 2 ist ebenfalls zuzugestehen, dass in Folge gegenwärtig nicht auszuschließen ist, dass während eines Abrufs von Minutenreserve einzelne Anlagen per EisMan in ihrer Leistung reduziert oder sogar ganz abgeschaltet werden und somit die abgerufene Minutenreserve nicht in voller Höhe erbracht werden kann. Die Beschlusskammer teilt ebenfalls die von der Antragsgegnerin zu 2 vorgetragene zentrale Bedeutung einer gesicherten, jederzeitigen Verfügbarkeit und Erbringung von Regelleistung zur Wahrung der Systemsicherheit.

Die Beschlusskammer vermag jedoch nicht zu erkennen, warum durch die Unterwerfung der Notstromanlage des Antragstellers unter das Einspeisemanagement eine Teilnahme am Regelenergiemarkt grundsätzlich unmöglich oder unzumutbar sein soll. Denn die Antragsgegnerin zu 2 hat lediglich vorgetragen, dass es bei der gegenwärtigen konkreten Ausgestaltung

des Abrufverfahrens bei der Minutenreserve und beim gegenwärtigen unkoordinierten Nebeneinander zwischen EisMan und Minutenreserve zur Möglichkeit einer Störung des Minutenreserveabrufs durch EisMan kommen kann. Dem Vortrag der Antragsgegnerin zu 2 ist aber nicht zu entnehmen, dass ein koordiniertes Nebeneinander von EisMan und Minutenreserveabruf grundsätzlich nicht funktionieren kann. Die Antragsgegnerin zu 2 hat keine gescheiterten bzw. vergeblichen Bemühungen geschildert, die der Notstromanlage des Antragstellers trotz Unterwerfung unter das EisMan eine Teilnahme am Markt für Minutenreserve ermöglichen sollten. Der Vortrag der Antragsgegnerin zu 2 geht mit keinem einzigen Satz auf diesbezügliche Versuche ein. Aufgrund der noch nicht einmal ansatzweise erkennbaren Bemühungen, der Notstromanlage des Antragstellers trotz Unterwerfung unter das EisMan zu einer Teilnahme am Markt für Minutenreserve zu verhelfen, kann sich die Antragsgegnerin zu 2 daher nicht auf die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit berufen, die es ihr gestatten würde, dem Antragsteller die Teilnahme am Markt für Minutenreserve zu versagen.

Die Beschlusskammer vermag erst recht nicht zu erkennen, warum durch die Unterwerfung der Notstromanlage des Antragstellers unter das Einspeisemanagement die Präqualifikation zu versagen ist. Die Verweigerung der Präqualifikation und damit der Teilnahme am Markt für Minutenreserve ist bereits deswegen nicht statthaft, da Transportrestriktionen in Verteilernetzen bzw. die Teilnahme am Einspeisemanagement nicht zur einer Versagung der Präqualifikation und damit zu einer grundsätzlichen Verweigerung des Netzzugangs zum Minutenreservemarkt führen dürfen. Denn die Präqualifikation dient in erster Linie der Überprüfung der technischen Eignung der Anlage für die Erbringung von Minutenreserve. Ausreichende Übertragungskapazitäten im Anschlussnetz oder in einem zwischengelagerten Netz sind aus Sicht des Übertragungsnetzbetreibers zwar eine wichtige Randbedingung für einen störungsfreien Transport der Minutenreserve in das Übertragungsnetz. Einschränkungen der Übertragungskapazitäten sind jedoch ein Mangel des Netzes und können nicht dem Netzzugangspetenten – vorliegend dem Antragsteller – vorgehalten werden. Daher darf die Feststellung eingeschränkter Transportkapazitäten nicht zu einer Versagung der VNB-Bescheinigung bzw. zu einer Verweigerung der Präqualifikation und damit zu einem vollständigen Ausschluss vom Markt für Minutenreserve führen. Dies gilt im vorliegenden Fall erst recht, denn eine vollständige Versagung der Teilnahme am Markt für Minutenreserve wird den nur gelegentlich auftretenden EisMan-Einsätzen nicht gerecht. Die Netznutzungsform „Teilnahme am Markt für Minutenreserve“ würde bei einer Versagung der Präqualifikation aufgrund von Transporteinschränkungen gegenüber anderen Netznutzungsformen benachteiligt. Denn anderen, ebenfalls von den Transporteinschränkungen betroffenen und daher dem Einspeisemanagement unterworfenen Einspeisern wird die Netznutzung grundsätzlich nicht untersagt.

Die Antragsgegnerinnen zu 2 und 3 verkennen vorliegend auch die ihnen obliegenden Funktionen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Präqualifikation. Denn in der gegenwärtigen Praxis – so auch im vorliegenden Fall – beurteilt nicht der Minutenreserve nachfragende Übertragungsnetzbetreiber die Auswirkungen möglicher Einschränkungen beim Transport der Minutenreservearbeit in das Übertragungsnetz im Hinblick auf die Teilnahme am Markt für Minutenreserve. Die Entscheidung darüber trifft in der gegenwärtigen Praxis de facto der hierfür nicht zuständige Anschlussnetzbetreiber auf dem Wege der Erteilung/Versagung der VNB-Bescheinigung. Jedoch nicht der Anschlussnetzbetreiber hat über die Teilnahme am Markt für Minutenreserve zu entscheiden. Die Beurteilung dieser Frage obliegt dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Die dem Anschlussnetzbetreiber in der gegenwärtigen Praxis bei der Präqualifikation zukommende Entscheidungsgewalt übersteigt dessen Aufgaben- und Verantwortungsbereich bei weitem. Der gegenwärtige Umgang bzw. die der VNB-Bescheinigung in der Praxis beigemessene Bedeutung werden den jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten der Netzbetreiber nicht gerecht.

Die Funktion der VNB-Bescheinigung liegt aus Sicht der Beschlusskammer darin, dass der Verteilernetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreiber über eventuelle Transportrestriktionen in seinem Netz – und wie vorliegend der Fall ggfs. auch über Transportrestriktionen in einem zwischengelagerten Netz – in Kenntnis setzt. Es ist dann Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, auf Basis dieser Informationen der Anlage zu einer Teilnahme am Minutenreserve-Markt zu verhelfen. Transportrestriktionen in Verteilernetzen dürfen aus den oben dargelegten Gründen jedenfalls nicht zu einer Versagung der Präqualifikation und damit zu einer völligen Verwehrung der Teilnahme am Minutenreservemarkt führen.

Eine Verweigerung der Präqualifikation und damit der Teilnahme am Markt für Minutenreserve ist auch bereits deswegen nicht statthaft, da es den Willen des Verordnungsgebers missachtet. Der Verordnungsgeber hat den Fall möglicher Interdependenzen zwischen der Erbringung von Regelenergie und eingeschränkten Übertragungskapazitäten in § 7 S. 2 StromNZV bereits vorhergesehen und für diesen Fall zugestanden, dass die Übertragungsnetzbetreiber im Falle von begründet dargelegten Netzeinschränkungen von den Angebotskurven beim Abruf von Minutenreserve abweichen, also andere, nicht von der Netzeinschränkung betroffene Angebote aus der Angebotslisten abrufen dürfen. Die Schaffung dieser speziell für Engpasssituationen eingeräumten Sonderregelung beim Abruf von Regelenergie lässt einen gänzlichen Ausschluss von Anbietern von den Regelenergiemärkten aufgrund von Netzrestriktionen nicht zu. Mit der Verweigerung der Präqualifikation und damit der Teilnahme am Markt für Minutenreserve wird jedenfalls die Antragsgegnerin zu 2 dem

Willen des Ordnungsgebers nicht gerecht. Dabei kann der Vortrag der Antragsgegnerinnen zu 1 und 2, die fehlende Standortinformation der Minutenreserve-Angebote lasse ein gezieltes Abweichen von der Abruf-Angebotsliste zur Entlastung des Netzengpasses nicht zu, nicht durchdringen. Denn eine Standortinformation ist bei der gegenwärtigen Minutenreserveausschreibung durch die Angabe der Anschlussregelzone bei allen Angeboten zumindest in abstrahierter Form bereits obligatorisch. Die Antragsgegnerinnen haben nicht vorgebracht, warum eine Konkretisierung oder Erweiterung der Standortinformation zumindest auf die von einem Netzengpass betroffenen Angebote nicht möglich sein sollte.

Es ist nicht Aufgabe der Beschlusskammer, Wege und Möglichkeiten zu entwickeln und vorzuschlagen, wie EisMan und Minutenreserve koordiniert werden können, damit störende Beeinflussungen zwischen beiden Maßnahmen verhindert werden können. Sachgerechte Lösungen können angesichts der konkreten technisch-organisatorischen Natur der Aufgabe am besten von den EisMan und Minutenreserve einsetzenden Netzbetreibern entwickelt werden. Die Kammer ist jedoch überzeugt, dass Lösungen existieren, die dem Antragsteller zu einer Teilnahme am Markt für Minutenreserve verhelfen können.

Diese Überzeugung der Kammer rührt u. a. daher, dass nach der Beschlusskammer vorliegenden Informationen in der Praxis bereits Kooperationen zwischen Netzbetreibern existieren, die in einer zum vorliegenden Fall ähnlichen Konstellation Erzeugungsanlagen trotz der Existenz von temporären Engpässen die Erbringung von Regelenergie ermöglicht. Eine Konkurrenzsituation zwischen dem Abruf von Regelenergie und der Reduzierung der Einspeiseleistung zur Beseitigung von Netzengpässen bei ein und demselben einspeisenden Kraftwerk tritt z. B. an der von einer latenten Überlastsituation gekennzeichneten Regelzongrenze zwischen dem Übertragungsnetz von Vattenfall Europe Transmission GmbH und dem Übertragungsnetz der Antragsgegnerin zu 2 auf. Der Übertragungsnetzbetreiber Vattenfall Europe Transmission GmbH (VE-T) ist insbesondere in Zeiten hoher Windeinspeisung gezwungen, Redispatch²- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Leistungsreduktion der Einspeisung von Erzeugungsanlagen in seinem Übertragungsnetz führen. Diese Situation ist daher strukturell vergleichbar mit der Situation im vorliegenden Fall: Zum Abtransport des Stroms aus Erneuerbare Energien- und KWK-Anlagen kann es vorkommen, dass die Einspeisung konventioneller Anlagen, die zugleich auch Regelleistung vorhalten oder sogar gerade Regelenergie erbringen, reduziert werden muss. Die zum vorliegenden

² *Redispatch* bezeichnet den vertraglich vereinbarten Eingriff eines Übertragungsnetzbetreibers in die Fahrweise der Kraftwerke zur Entlastung von Engpässen. Dabei weist der Übertragungsnetzbetreiber analog zum Einspeisemanagement auf der Seite des Engpasses mit dem Erzeugungüberschuss ein oder mehrere Kraftwerke zur Reduzierung ihrer Einspeiseleistung auf. Gleichzeitig weist

Fall strukturell gleichwertige Situation hat aber nicht dazu geführt, dass den im Übertragungsnetz von VE-T gelegenen Kraftwerken die Präqualifikation versagt und sie grundsätzlich vom Regelenergiemarkt ausgeschlossen wären oder nur innerhalb und nicht außerhalb der Regelzone von VE-T ihre Regelenergie vermarkten dürfen. Stattdessen wurden Lösungen gefunden, die die Vermarktung von Regelenergie auch in den anderen Regelzonen ermöglicht. Mit dem betroffenen Regelenergieanbieter wurden hierzu sogar explizite vertragliche Regelungen getroffen.

Das Beispiel zeigt, dass eine Versagung der Präqualifikation der Notstromanlage des Antragstellers und damit ein Ausschluss von den Regelenergiemärkten eine Schlechterstellung gegenüber bereits etablierten Anbietern darstellen würde. Diese Benachteiligung ist insbesondere deswegen nicht hinnehmbar, als dass sie im vorliegenden Fall einen neuen, erst vor Kurzem in den Markt für Minutenreserve eingetretenen Anbieter trifft. Die Benachteiligung wird dadurch verschärft, dass eine Versagung der Präqualifikation im vorliegenden Fall u. U. auch auf weitere, für die Minutenreserve ebenfalls zum Einsatz vorgesehene Notstromanlagen in der engpassbehafteten Region Schleswig-Holstein ausgedehnt werden könnte. Vor dem Hintergrund der Ziele funktionierender, von Wettbewerb geprägter Regelenergiemärkte kann eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gerade gegenüber neuen Anbietern nicht akzeptiert werden. Auf § 22 Abs. 1 Satz 1 EnWG wird verwiesen.

In der Gesamtschau vermögen die vorgenannten Bedenken und Argumente der Antragsgegnerinnen zu 1 und 2 gegen die Präqualifikation der Notstromanlage des Antragstellers die Beschlusskammer nicht zu überzeugen. Den Antragsgegnerinnen zu 2 und 3 ist daher zu untersagen, dass sie die Präqualifikation der Notstromanlage des Antragstellers bzw. die Ausstellung der VNB-Bescheinigung mit der Begründung versagen, die Einspeisung der Notstromanlage sei aufgrund der Unterwerfung unter das Einspeisemanagement der Antragsgegnerin zu 2 nur eingeschränkt möglich bzw. in ihrem Netz oder in dem 110-kV-Netz der Antragsgegnerin zu 1 gebe es eingeschränkte Übertragungskapazitäten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Andreas Faxel
Beisitzer